

Das Verbandssanktionengesetz in der Diskussion: ein Sanktionsinstrument eigener Art?

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2022. "Das Verbandssanktionengesetz in der Diskussion: ein Sanktionsinstrument eigener Art?" In Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes vom 16.6.2020, edited by Uwe Murmann, 29-61. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen. <https://doi.org/10.17875/gup2022-2028>.

Das Verbandssanktionengesetz in der Diskussion: Ein Sanktionsinstrument eigener Art?

*Michael Kubiciel**

1 It's politic!

Nach einer berühmten Episode der amerikanischen Geschichte erinnerte ein Strategieberater den Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika mit einem Schild daran, was im Wahlkampf der Jahre 1991/1992 entscheidend sei: „It's the economy, stupid!“ Der Berater brachte damit die Stimmung jenes Teils der amerikanischen Bevölkerung auf den Punkt, der mit den Folgen einer

* Erweiterte und mit Nachweisen versehene Fassung des am 9.7.2021 gehaltenen Vortrages. Alle Internetquellen wurden zuletzt am 11.1.2021 abgerufen.

schweren Rezession zu kämpfen hatte. Bill Clinton und sein Team befolgten den Rat und gewannen die Wahlen mit großem Vorsprung.

Knapp dreißig Jahre später, im Frühjahr 2021, stürzte die Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus die Welt in eine „Krise ohne Beispiel“¹. Die heftigen Reaktionen der Finanzmärkte, der deutliche Nachfragerückgang, eine in vielen Ländern sprunghaft ansteigende Arbeitslosigkeit, der vorübergehende Zusammenbruch von Lieferketten sowie zeitweise „Lockdowns“ führten zur schwersten globalen Rezession seit Jahrzehnten.² Die Bundesregierung reagierte auf diesen Absturz der Wirtschaft mit einem Bündel von sozial-, finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Zudem formulierte der Ausschuss der die Regierungskoalition tragenden Fraktionen am 22. April 2020 ein sog. Belastungsmoratorium: Durch die Corona-Krise habe sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. „Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.“³ Präzisierende Angaben enthält die Verlautbarung zwar nicht. Immerhin gab die Bundesregierung aber auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bekannt, dass das Belastungsmoratorium „grundsätzlich für alle Gesetzgebungsvorhaben (gilt), unabhängig davon, welche Branchen und Unternehmensgrößen betroffen sind. Die Vermeidung insbesondere von bürokratischen Lasten kommt vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen und deren Beschäftigten zugute.“⁴ Diese Festlegung war von hinreichender Weite und Vagheit, um zwischen den Fraktionen CDU/CSU und SPD umstrittene und von Wirtschaftsverbänden abgelehnte Gesetzgebungsverfahren bis ans Ende der Legislaturperiode vertagen und damit verhindern zu können.

Auf die lange Bank schob die große Koalition neben der Umsetzung der sog. Whistleblowing-Richtlinie vor allem die parlamentarische Befassung mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur „Stärkung der Integrität der Wirtschaft“, dessen zentraler Baustein das Gesetz zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten

¹ So Internationaler *Währungsfond*, World Economic Outlook Update, Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2020/06/24/WEOUpdateJune2020>.

² Zu den globalen ökonomischen Folgen *Toozee*, Welt im Lockdown, 2021, S. 109 ff.

³ Siehe dazu <https://archiv.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss>.

⁴ BT-Drs. 19/28634, S. 4.

(VerSanG) ist.⁵ Tatsächlich hatten Wirtschaftsverbände wie „Die Familienunternehmer“ einen Verzicht auf das Gesetz gefordert, weil es „nicht in eine Zeit (passt), in der man der Wirtschaft und insbesondere dem Mittelstand eigentlich helfen müsste, wieder auf die Beine zu kommen.“⁶ Vor allem bei Abgeordneten, die dem sog. Mittelstand besonders verbunden sind, fanden sie damit Gehör, zumal sich die Regierungskoalition nach langem Ringen auf die Verabschiedung des – auch von Unionsministern und -abgeordneten unterstützten – Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) verständigt hatte, das neben schneidigen Bußgeldregelungen neuartige Compliance-Anforderungen und damit einen nicht unerheblichen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen schafft.⁷

Die Verabschiedung des von der Wirtschaft bekämpften Gesetzes passte folglich nicht mehr in die politische Landschaft des im Zeichen der Pandemie stehenden Wahlkampfes des Jahres 2022 sowie der beginnenden innerparteilichen Positionierungen zentraler Akteure für die Zeit nach der Wahl. Damit war das politische Schicksal des VerSanG besiegelt – jedenfalls für die 19. Legislaturperiode. Das sang- und klanglose Ende des Regierungsentwurfes erinnert daran, dass trotz aller konzeptuellen Vorarbeiten durch die Wissenschaft⁸ und einer jahrelangen Diskussion⁹

⁵ Siehe den Regierungsentwurf auf der Seite des Bundesjustizministeriums https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Staerkung_Integritaeet_Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2.pdf – Im Folgenden: RefE.

⁶ Siehe Stellungnahme vom 11. Juni 2020, S. 3, abrufbar unter: https://www.familienunternehmer.eu/fileadmin/familienunternehmer/publikationen/stellungnahmen/2020/famu_stellungnahme_refentwurf_gesetz_st%C3%A4rkung_integrit%C3%A4t_2020_06_11.pdf.

⁷ Zu den Sanktionsregeln *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 7/2021 Anm. 1 = Augsburger Papiere zur Kriminalpolitik 2/2021. Zu den Verhaltensnormen und -pflichten *ders.*, ZVglRW 4/2022 im Erscheinen.

⁸ So der Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes einer in den Jahren 2015 bis 2017 an der Universität zu Köln tätigen, aus Mitteln der VolkswagenStiftung geförderten Forschungsgruppe, *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2017, 1 ff., der den Koalitionsvertrag mitgeprägt hat und dessen Grundzüge und einige Einzelheiten sich auch im VerSanG finden. Ferner der nachfolgende, vielfach vergleichbare Münchner Entwurf, siehe *Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber* (Hrsg.), Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2019, dessen Entstehung vom Verband der Familienunternehmen und mittelständischen Unternehmen gefördert worden ist. – Zum Kölner Entwurf siehe u.a. *Beckemper*, NZWiSt 2018, 420 ff.; *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63 ff.; *Wohlers*, NZWiSt 2018, 412 ff.; *Zerbes/ELGhasji*, NZWiSt 2018, 425 ff.

⁹ Siehe etwa die Beiträge aus Wissenschaft und Praxis in *Kubiciel* (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas, 2020 sowie in *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend* (Hrsg.), Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts, 2017.

jeder noch so gründlich beforschte und diskutierte Reformvorschlag der (parti-)politischen Unterstützung bedarf. Zu den Aufgaben der Strafrechtswissenschaft zählt zwar nach einer nicht unbestrittenen Auffassung¹⁰ auch die Gesetzgebungsberatung.¹¹ Am Ende entscheidet aber der demokratisch legitimierte Gesetzgeber nach politischen Maximen. Daher gilt: *It's not the economy – and certainly not science – that matters, but it's (all about) politics!*

2 Die rechtswissenschaftliche Debatte um das VerSanG

2.1 Rhetorische Abrüstung

Es waren also vor allem parteipolitische Erwägungen und dahinterstehende (wirtschaftliche) Interessen, die den Ausschlag zuungunsten des VerSanG gaben, nicht jene quasi-naturrechtlichen Fundamenteinwände, die jahrzehntelang der Einführung eines Unternehmensstrafrechts in das deutsche Recht entgegengehalten worden waren. Dies überrascht nicht. Bereits die Debatte um den 2013 vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellten Entwurf eines Verbandsstrafrechts (sog. NRW-Entwurf) war von einer bemerkenswerten rhetorischen Abrüstung gekennzeichnet.¹² Pauschale dogmatische Einwände hatten bereits zu dieser Zeit an Überzeugungskraft und Gewicht verloren.¹³ Selbst Verfechter eines anspruchsvollen, engen Schuldbegriffs argumentierten inzwischen zurückhaltend. So

¹⁰ Deziert gegen eine Gesetzesberatung und für eine ausschließlich kritische Haltung der Rechtswissenschaft *Kölbel*, NK 2019, 249, 263; ähnlich *Newmann*, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.), *Zukunftsperspektiven des Strafrechts*, 2020, S. 91, 92, sowie im vorliegenden Kontext *Rostalski*, NJW 2020, 2087. – Zur verbreiteten Abwehrhaltung der sich vor allem kritisch verstehenden Strafrechtswissenschaft *Hörnle*, in: Dreier (Hrsg.), *Strafrechtswissenschaft als Beruf*, 2018, S. 183, 219 f. Dazu und zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Gesetzgebungskritik *Kubiciel*, in: Barton/Eschelbach/Hettinger/Kempf/Krehl/Salditt (Hrsg.), *Festschrift für Thomas Fischer*, 2018, S. 143, 146 ff.

¹¹ *Roxin*, in: Eser/Hassemmer/Burkhardt (Hrsg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende*, 2000, S. 369, 383; in der Sache ebenso *Kubiciel*, JZ 2018, 177 ff., 176 ff.

¹² Eine Ausnahme ist der auf ein Gutachten für den Verband der Familienunternehmer zurückgehende, ausgesprochen stark pointierte Beitrag von *Schünemann*, ZIS 2014, 1 ff., der das Gesetz für in Gänze verfassungswidrig erachtet. – Zur herrschenden a.A., die keine unübersteigbaren verfassungsrechtlichen Hürden erkennt, siehe den differenzierten Beitrag von *Jahn*, in: ders./Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), *Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen*, 2016, S. 53 ff.

¹³ Als prägend für Tonalität und Stil der Debatte erwies sich der Beitrag von *Vogel*, StV 2012, S. 427 ff.; ähnlich bereits *Dannecker*, GA 2001, 101 ff.; s. ferner *Kubiciel*, ZRP 2014, 133 ff. – Anders

ging *Murmann* zwar einerseits von einem voraussetzungsreichen, sozialetischen Schuldverständnis aus und verlangte eine Reflexionsfähigkeit der Normadressaten, die *juristischen* Personen fehle.¹⁴ Er ließ aber, wie auch *Greco*, offen, ob der Gesetzgeber an diese dogmatische Position gebunden ist und die Einführung eines Unternehmensstrafrechts (bzw. eines funktionalen Äquivalents) verfassungswidrig wäre. Ungeachtet der Frage nach der verfassungsrechtlichen Relevanz solcher Argumente lässt sich fragen, weshalb die Neuregelung des Verbandssanktionenrechts zwingend kontingenten dogmatischen Pfaden wie dem sozialetischen Schuldbegriff folgen sollte, die Teile der deutschen Strafrechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts für das Individualstrafrecht entwickelt haben.¹⁵ Denn ganz abgesehen davon, dass der sozialetische Schuldbegriff heute nicht mehr herrschend ist und eine Verbandssanktionierung auch nicht zwingend ausschließt,¹⁶ steht dem Gesetzgeber eine Vielzahl verschiedener Legitimationsmodelle zur Verfügung, auf die er eine Verbandssanktionierung gründen kann.¹⁷ Kann er aber auf Ausgestaltungsmodelle zurückgreifen, die sich erkennbar vom Individualstrafrecht unterscheiden, verlieren dogmatische Einwände (noch weiter) an Überzeugungskraft, die sich maßgeblich aus einem Vergleich eines parastrafrechtlichen Sanktionsmodells mit dem tradierten Individualstrafrecht speisen.

All dies erklärt, weshalb sich die Debatte im letzten Jahrzehnt weitgehend von der Wiederholung bekannter Fundamenteinwände ab- und der Erörterung legalistischer Ausgestaltungsoptionen und praktisch wichtiger Einzelprobleme zugewandt hat,¹⁸ zumal nicht ersichtlich geworden ist, welche praktische Relevanz die

auf Grundlage strafrechtsphilosophischer bzw. finalistischer Begriffsbildungen *Freier*, GA 2009, 98 ff.; *Zieschang*, GA 2014, 91 ff.

¹⁴ Dazu und zum Folgenden *Murmann*, in: Ambos/Bock (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, 2019, S. 57 ff.; ebenfalls auf die Reflexionsfähigkeit abstellend *Böse*, ZStW 126 (2014), 132, 147 (ohne verfassungsrechtliche Folgen). Siehe auch die Zurückhaltung bei der verfassungsrechtlichen Bewertung bei *Greco*, GA 2015, 503, 516.

¹⁵ So, grundlegend und für die Debatte wegweisend *Vogel*, StV 2012, S. 427 ff.

¹⁶ Siehe dazu *Kubicziel*, in: Hilgendorf/Lerman/Córdoba (Hrsg.), Brücken bauen: Festschrift für Marcelo Sancinetti, 2020, S. 513, 520 ff.

¹⁷ *Mansdörfer*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Fn. 12), S. 113, 132, demzufolge die Diskussion um die Einführung eines Verbandsstrafrechts nicht am Mangel an Legitimationsmodellen scheitern könne. Zu solchen Modellen *Dannecker*, in: Hensler/Hoven/Kubicziel/Weigend (Fn. 9), S. 17 ff.

¹⁸ Siehe etwa *Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann*, NZWiSt 2014, 161 ff., 201 ff.; *Kubicziel/Hoven*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Fn. 12), S. 160 ff.; *Rübenstahl/Tsambikakis*, ZWH 2014, 8 ff.

theoretische Diskussion um den Handlungs- und Schuldbegriff und deren Entfaltung auf juristische Personen für die Anwendung des VerSanG haben könnte.¹⁹

2.2 Debatte um Einzelfragen

Der Trend weg von pauschalen Fundamenteinwänden hin zur Kritik an Gestaltungsfragen setzte sich in der Debatte um das VerSanG fort. Die Diskussion dauerte fast drei Jahre und löste eine Flut von Publikationen aus. Die rege Publikationstätigkeit spiegelt sowohl die Bedeutung des Entwurfes wider als auch die verbreitete Einschätzung, dieser werde in der 19. Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden. Betrachtet man die dem VerSanG gewidmeten Beiträge in der Fachliteratur näher, fällt zweierlei auf: Zunächst zeigt sich, dass die große Mehrheit der Autorinnen und Autoren aus der Anwaltschaft bzw. aus Unternehmen stammten, während die Rechtswissenschaft dem VerSanG erstaunlich wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Dementsprechend haben die meisten dieser Schriften keine dogmatisch-theoretischen Argumente in Stellung gebracht, sondern auf einzelne Auslegungsunklarheiten hingewiesen oder Verbesserungsbedarf in Einzelfragen geltend gemacht. Die Kritik konzentrierte sich dabei vor allem auf eine Sondermaterie, die auch in einem separaten Gesetz hätte geregelt werden können (was zwischenzeitlich auch diskutiert worden war): die sogenannten verbandsinternen Untersuchungen.²⁰ Eine Fundamentalkritik, die die Legitimität des Gesetzes in Abrede stellt oder den Kern des Gesetzes (Regelung der Verbandssanktionen und ihrer Voraussetzungen, die Einstellungsmodalitäten und die Sanktionszumessungskriterien) betrifft, ist in der Literatur hingegen weitgehend ausgeblieben. Ein wesentlicher Grund dafür dürfte sein, dass die voraussetzungsreichen und immer weniger Diskutanten überzeugenden strafrechtstheoretischen Einwände gerade beim VerSanG nicht verfangen, da es – anders als der NRW-Entwurf – keine Strafe im

¹⁹ Siehe aber *Neumann*, in: Lehmkuhl/Wohlers (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2020, S. 49, 51 f., der meint, der Gesetzgeber sei an dogmatische Vorgaben gebunden, weil sonst Probleme entstünden, die „unweigerlich“ bei der „Handhabung des Gesetzes“ wieder auftauchten. Dass die Anwendung des § 30 OWiG aber vor allem unter Problemen litte, die sich aus Fragen zum Schuldbegriff speisen, ist jedoch nicht bekannt. Zudem dürften die von *Neumann* angerufenen „anerkannten Prinzipien“ nur auf einer sehr abstrakten Ebene anerkannt, in ihrer Konkretisierung und Anwendung auf das Verbandssanktionenrecht aber äußerst umstritten sein.

²⁰ Kritik an der Regelung verbandsinterner Untersuchungen etwa bei *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 153, 163 ff.; *Priever/Ritzgenhoff*, WiJ 2019, 166 ff. Grundsätzlich skeptisch gegenüber einer zu dichten Regulierung dieser Materie *Spoerr*, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 99, 108.

engeren Sinne vorsieht, sondern neutral von Sanktion spricht. Strafrechtswissenschaftliche und strafrechtstheoretische Argumente stark zu machen, wenn der Gesetzgeber explizit auf die Wahl eines strafrechtlichen Modells verzichtet, hätte wenig Eindruck in der Rechtspolitik hinterlassen. Selbst jene, die Einzelaspekte des Gesetzes kritisierten, warnten daher vor „Ablehnungsreflexen“ und betonten, dass die „Verbandssanktionierung in den letzten Jahren dem Ordnungswidrigkeitenrecht entwachsen“ sei²¹ und das Recht modernisiert werden müsse.²² Insofern gilt das VerSanG als Ende eines deutschen „Sonderweges“²³, der zunächst zu einer als Nebenfolge konzipierten Bußgeldregelung in § 30 OWiG führte, die sodann zu einer selbstständigen Rechtsfolge ausgebaut worden ist und die erst in den letzten Jahren zum Nukleus eines deutschen Unternehmenssanktionenrechts avanciert ist (näher unten 3.2).²⁴

In dem Maße, in dem § 30 OWiG vermehrt angewendet worden ist, hat sich indes gezeigt, dass die Regelung für einen vorhersehbaren und rechtsstaatlich angemessenen Umgang mit unternehmensbezogenen Straftaten nur sehr bedingt geeignet ist: So können die Regelungen des OWiG zahlreiche praktische Bedürfnisse nicht befriedigen (etwa eine Verfahrenseinstellung gegen Auflagen), zentrale Fragen nicht beantworten (etwa bei der Sanktionszumessung und den Verteidigungsrechten) und neuere Erscheinungsformen der Rechtspraxis nicht abbilden (Bedeutung von Compliance, interne Untersuchungen).²⁵ Vor diesem Hintergrund sehen nicht wenige im VerSanG eine „positive Entwicklung“²⁶. Auch aus „regulierungstheoretischer Perspektive“ attestiert man den Verfassern, ein „grundsätzlich gelungenes“ Gesetz entworfen zu haben.²⁷

²¹ Baur, AG 2018, 457, 465.

²² Petrasch, GSZ 2020, 49, 50.

²³ Nolte/Michaelis, BB 2020, 1154.

²⁴ Rogall, in: Mitsch (Hrsg.), Karlsruher Kommentar OWiG, 5. Aufl. 2018, § 30 Rn. 21.

²⁵ Zu den Schwächen des geltenden Rechts Hensler/Hoven/Kubiciel/Weigend, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 154 ff.– Dass das geltende Recht nicht in der Lage sei, „die zahlreichen Aspekte der Aufarbeitung strafrechtlicher Sachverhalte im Unternehmen hinreichend zu erfassen“, konstatieren auch Kritiker des VerSanG, vgl. Knauer, NStZ 2020, 441, 451. – Die Stärkung der Verteidigungsrechte begrüßt u.a. Kämpfer, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 31, 38 f.

²⁶ Sachoulidou, NJOZ 2021, 353, 360.

²⁷ Lavall/Weitzell, NZWiSt 2020, 209, 213.

Die Mehrzahl der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Publikationen hat – anders als Interessenvertreter der Wirtschaft – also keine grundsätzlichen Einwände gegen das VerSanG erhoben; vielmehr wurde die Berechtigung des Gesetzgebungsvorhabens und die Angemessenheit eines neuen Stammgesetzes *grosso modo* anerkannt. Teils ist das Scheitern der Reform sogar ausdrücklich bedauert worden. Denn: „So sehr man über die Details des gescheiterten Reformvorhabens streiten kann, so wenig wird man in Abrede stellen können, dass das geltende Recht der Verbandssanktionierung mit seinem Kern in § 30 OWiG offensichtliche Schwachpunkte hat und diese vielleicht nicht immer in idealer, aber doch allemal in vertretbarer Weise beseitigt worden wären.“²⁸

2.3 Vereinzelte Fundamentalkritik

Nur einige wenige Stimmen in der Literatur haben grundlegende Kritik am VerSanG artikuliert. *Rostalski* und (ihr folgend) der Berichterstatter des Deutschen Anwaltsvereins *Knauer* sahen in dem Entwurf eine falsche „Weichenstellung“ und vermissten eine „klare dogmatische Einordnung“ des Gesetzes bzw. seiner Rechtsfolge.²⁹ Das dem Gesetz zugrundeliegende Zurechnungsmodell sei in seiner „sachlichen Berechtigung widerlegt“³⁰. Kritisiert wurde dabei insbesondere, dass eine Verbandstat „auch dann vorliegt, wenn nicht eine Pflicht des Verbandes selbst betroffen ist, sondern bereits wenn sich dieser aufgrund irgendeiner Straftat bereichert hat oder dies intendiert war“.³¹ Zudem sei der Rahmen der Verbandsgeldsanktion „unverhältnismäßig hoch“, weil „die Höhe, die eine umsatzbezogene Sanktion nach dem Entwurf (...) konkret annehmen kann, (...) gerade nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des durchschnittlichen zu sanktionierenden Verbandes wieder(spiegelt)“³². Andere, die das VerSanG grundsätzlich positiv beurteilen, monieren indes, dass die Verfasser vor „einer ausdrücklichen Einordnung als ‚Unterneh-

²⁸ *Baur/Holle*, ZRP 2022, 18.

²⁹ *Rostalski*, NJW 2020, 2087; ebenso *Knauer*, NStZ 2020, 441, 442.

³⁰ *Rostalski*, NJW 2020, 2087, 2088.

³¹ *Knauer*, NStZ 2020, 441, 442 f. So schon *Rostalski*, NJW 2020, 2087, 2089.

³² So *Knauer*, NStZ 2020, 441, 443.

mensstrafrecht“ zurückgeschreckt seien und man – „wohl aus Angst vor zusätzlichen Widerständen“ – eine weitere „Spur“ im Sanktionenrecht gelegt habe, „deren Charakteristika und Einordnung offengelassen werden konnten.“³³

2.4 Gegentese und Gang der weiteren Darstellung

Legt man diese Kritik zugrunde, erscheint das VerSanG als ein Gesetz *sui generis*, das „auf Abwege“ gerate und dem „verfassungsrechtliche Gründe“ entgegenstehen³⁴ oder das eine klare sanktionstheoretische „Standortwahl“ vermissen lasse.³⁵ Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die erste Einschätzung in dieser Pauschalität nicht zutrifft und die zweite überzeichnet ist. Trotz markanter legalistischer Eigenheiten führt das VerSanG in seinem Kernbereich lediglich geltende Regelungen in angemessener Weise fort (3.). So klingt der Begriff „Verband“ zwar neu, wird aber auf Grundlage des in § 30 OWiG etablierten Konzepts ausgefüllt, das auf den Rechtsträger von Unternehmen und anderen Personenverbänden und damit (weitgehend) auf die Figur der juristischen Person rekurriert. Es greift nicht auf historische Verbands- oder Korporationsmodelle zurück; auch den im Unionsrecht verbreiteten, schillernden Unternehmensbegriff verwendet das VerSanG nicht. Zudem folgt § 3 VerSanG „dem aus dem OWiG bekannten Zurechnungssystem“³⁶, ist also auch insoweit eng an bereits vorhandenen Regelungen angelehnt.³⁷ Auf weitergehende Zurechnungsmodelle, etwa des Common Laws oder des Unionsrechts, greifen die Verfasser des VerSanG nicht zurück. Auch die am Umsatz orientierte Begrenzung des Sanktionsrahmens ist keineswegs neu, sondern findet sich in einer Vielzahl von Regelungen – nicht nur solchen mit einem unionsrechtlichen Hintergrund. Insofern lässt sich das VerSanG *nicht* als systematische Abweichung von etablierten Regelungen kennzeichnen, sondern als deren „Hochzonzung“ auf die Ebene eines allgemeinen Verbandssanktionenrechts. Der Inhalt von Partikularregelungen mit begrenztem Adressatenkreis und Anwendungsbereich – das Besondere – hat die Ausgestaltung des Allgemeinen – das übergreifende Verbandssanktionenrecht – verändert. Anders als gelegentlich behauptet wird, ist dadurch jedoch nichts „Falsches“ oder gar Illegitimes entstanden. Sowohl die Zurechnungsregeln als auch die Rechtsfolge des VerSanG fügen sich in tradierte Legitimationsmuster ein: Die Verbandssanktion ist keine Sanktion *sui generis* (4.).

³³ Baur/Holle, ZRP 2022, 18, 20.

³⁴ Rostalski, NJW 2020, 2087 ff.

³⁵ Baur/Holle, ZRP 2022, 18, 20.

³⁶ Statt vieler Szesny/Stelten, ZRP 2020, 130; Nienaber/Schauenburg/Wenglarzyk, NZWiSt 2020, 223.

³⁷ Nienaber/Schauenburg/Wenglarzyk, NZWiSt 2020, 223.

3 Einordnung des Verbandssanktionengesetzes

Im Folgenden wird der Kern des VerSanG darauf untersucht, ob er sich in bestehende Entwicklungspfade des Verbandssanktionenrechts einfügt oder von diesen abweicht und damit „aus der Spur“ gerät. Diese Art und Weise der Erörterung ist erläuterungsbedürftig und von anderen methodischen Herangehensweisen abzugrenzen. Daher sei der Analyse der kennzeichnenden Elemente des VerSanG ein Hinweis auf die methodischen und rechtswissenschaftstheoretischen Grundlagen der folgenden Erörterungen vorweggeschickt.

3.1 Methodische Vorbemerkungen

3.1.1 *Gemäßigter Hegelianismus: Die Grammatik des Rechts*

Methodisch folgen die anschließenden Überlegungen nicht dem in der Strafrechtswissenschaft durchaus verbreiteten Ansatz, an das geltende Recht ihm äußerliche, vorrechtliche Maßstäbe anzulegen, sondern – wenn dieser Begriff gestattet ist – einem gemäßigten Hegelianismus.³⁸ Grundlage der Bewertung des VerSanG sind daher legitimierbare Strukturen des geltenden *Verbandssanktionenrechts*, beispielsweise die als verfassungskonform anerkannten Regelungen der §§ 30, 130 OWiG. Als „Fehler“ des VerSanG können daher nur solche Fortschreibungen des geltenden Unternehmensanktionsrechts ausgewiesen werden, die von dieser, den geltenden Regelungen zugrunde liegenden Grammatik des Rechts abweichen.³⁹

Für diese Herangehensweise sprechen eine Reihe von Gründen, insbesondere der achtsame Umgang mit den dem geltenden Recht eingeschriebenen Strukturen sowie der Respekt für den Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum des demokratischen Gesetzgebers. Vor allem aber werden die Folgeprobleme jener Ansätze vermieden, die das VerSanG an voraussetzungsreichen Begriffsinhalten – namentlich des Schuldprinzips – messen.

³⁸ Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Vorrede, S. 32, wonach das „Gegenwärtige und Wirkliche“ zu erfassen ist und nicht etwas „Jenseitiges“ begründet werden soll, an dem dann die Wirklichkeit zu messen ist.

³⁹ Dazu *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 153; *ders./Weigend*, KriPoZ 2019, 35, 38.

3.1.2 *Überschießende Kritik durch voraussetzungsreiche Begriffsinhalte*

Es wäre leicht, das VerSanG mit Hilfe von strafrechtlichen Begriffen zu kritisieren, die für natürliche Personen entwickelt worden sind und deren spezifischer (rechtsphilosophisch oder strafrechtstheoretisch fundierter) Inhalt mit dem Wesen juristischer Personen oder anderer Verbände inkompatibel ist oder jedenfalls zu sein scheint.⁴⁰ Einem solchen Ansatz begegnen aber (mindestens) vier Probleme. *Erstens* muss begründet werden, weshalb auf natürliche Personen zugeschnittene Begriffsinhalte überhaupt für juristische Personen gelten sollen. Dass gelegentlich Theorien außerhalb ihres „Relevanzbereiches“ verwendet werden,⁴¹ zeigt sich jedenfalls, wenn behauptet wird, eine Handlung im strafrechtlichen Sinne setze eine „physisch-geistige Substanz“, Schuld ein menschliches Bewusstsein bzw. eine geistige Reflexion voraus.⁴² *Zweitens* wäre darzutun, weshalb enge und voraussetzungsreiche Begriffsbildungen und Theorien fachwissenschaftlich – also strafrechtswissenschaftlich und philosophisch – richtig bzw. jedenfalls allein angemessen sind. Die oben skizzierten Positionen zum Schuldbegriff sind jedenfalls in der Strafrechtswissenschaft alles andere als herrschend. Dass eine zivil- und gesellschaftsrechtlich anerkannte Zurechnung von Vertreterhandlungen zum Verband straf- und sanktionsrechtlich unzulässig sein soll, ist ebenfalls höchst umstritten.⁴³ *Drittens* wäre zu begründen, weshalb der demokratisch legitimierte Gesetzgeber verpflichtet sein soll, einer (von einigen als richtig erachteten) rechtswissenschaftlichen Begriffs- und Theoriebildung zu folgen. Wie gezeigt, wird heute nur noch sehr vereinzelt eine solche strenge, d.h. verfassungsrechtlich relevante Bindungswirkung behauptet. *Viertens* hat eine externe Begriffskritik des VerSanG eine überschießende Tendenz: Sie erklärt zu viel. Weil sich die Kritik auf einer vorpositiven Ebene bewegt und zu fundamentalen Aussagen gelangt – juristische Personen seien nicht handlungs- oder schuldfähig, seien keine zulässigen Sanktionsadressaten etc. – stellen sie die Legitimität sämtlicher in Deutschland, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten, ja weltweit, geltenden straf- oder parastrafrechtlichen Sanktionsregeln in Abrede. Von § 30 OWiG über Art. 101 AEUV und Art. 83 DSGVO bis hin zum

⁴⁰ Vgl. statt vieler *Weigend*, in: Lehmkuhl/Wohlers (Fn. 19), S. 297, 303, der für die Relevanz der „Schuld (im üblichen Sinne dieses Begriffes)“ plädiert.

⁴¹ Vgl. dazu *Neumann* (Fn. 19), S. 62.

⁴² Dazu (krit.) *Kubiciel* (Fn. 16), S. 519.

⁴³ Dazu *Kubiciel* (Fn. 16), S. 520 ff.

WpHG, HGB sowie den Regeln in Frankreich, Spanien, Österreich oder dem UK Bribery Act finden sich die Kritiker von zahllosen illegitimen Regeln umgeben.

Dabei sind strafrechtliche und parastrafrechtliche Sanktionsregeln für juristische Personen und Unternehmen inzwischen so verbreitet, dass sie sich nicht mehr systematisch als „Ausreißer“ bezeichnen oder interpretatorisch umdeuten lassen, wie dies gelegentlich mit § 30 OWiG geschieht.⁴⁴ Gerade die Rechtswissenschaft, die sich als eine *praktische* Wissenschaft vom *geltenden* Recht versteht,⁴⁵ kann eben nicht größere Teile verfassungskonformen Rechts ignorieren, ohne den eigenen Anspruch zu unterlaufen und ihre Erklärungskraft einzubüßen. Auch aus pragmatischen und demokratietheoretisch-politischen Gründen ist dieser Weg nicht zu empfehlen.⁴⁶ Pocht die Strafrechtswissenschaft auf die Verbindlichkeit eigener Theorien und spricht dem Gesetzgeber das Recht ab, im Rahmen der Verfassung Gesetze zu verabschieden, tritt sie dem Gesetzgeber nicht nur mit der Haltung eines „genuin disagreement“ (*Dworkin*) gegenüber, der eine Verständigung erschwert. Sie wechselt auch in eine im Kern politische Rolle, die ihr nicht zusteht.

3.2 Fortsetzung eines langen und breiten Entwicklungspfades der Sanktionierung juristischer Personen

3.2.1 Von der Bestrafung von Korporationen zum Ordnungswidrigkeitenrecht

Die eingangs skizzierte Fundamentalkritik am NRW-Entwurf bzw. VerSanG hat nochmals jene Argumente zur Geltung gebracht, die in Deutschland eine lange Tradition hatten: Viele Juristengenerationen lernten die Losung *societas delinquere non potest*. Was wie eine uralte Überlieferung und unumstößlich gültige Aussage klingt, ist jedoch nichts anderes als die Beschreibung eines Zwischenstandes der Rechtsentwicklung. Denn eine Bestrafung bzw. parastrafrechtliche Sanktionierung von Unternehmen und anderen juristischen Personen ist nicht neu. Gerade im deutschen Strafrecht reichen ihre Anfänge vom Mittelalter bis in das späte 18. Jahrhundert und

⁴⁴ Der entgegen seinem Wortlaut und der Regelung in § 17 OWiG als eine Vorschrift gedeutet wird, die „in Wahrheit“ der Gewinnabschöpfung diene. So *Kleszczewski*, in: Lehmkuhl/Wohlers (Fn. 19), S. 311, 326 ff., der die Inkompatibilität seiner Deutung mit dem geltenden Recht nicht verschweigt, diese aber gewissermaßen als das kleinere Übel hinnimmt, weil eine parastrafrechtliche Interpretation des § 30 OWiG nicht mit den von ihm präferierten straftheoretischen Begriffsinhalten übereinstimmt. – Zur Umdeutung in eine wirtschaftsaufsichtsrechtliche Norm siehe unten Fn. 51.

⁴⁵ *Kubiciel* (Fn. 39), S. 12 ff.

⁴⁶ *Hörnle* (Fn. 10).

damit weiter zurück als die amerikanische *corporate criminal liability* Doktrin,⁴⁷ die in Deutschland verbreitet als schlechtes Vorbild oder jedenfalls als Vorläuferin deutscher und europäischer Unternehmenssanktionsregeln erachtet wird.⁴⁸ Obgleich während des 19. Jahrhunderts Modelle der Verbandssanktionierung in eine dogmatische Defensive gerieten und daher auch keine Rolle in den Kodifikationen deutscher Länder und im Reichsstrafgesetzbuch spielten, blieben entsprechende Vorschriften im Nebenstrafrecht bis in die 1960er Jahre hinein erhalten.⁴⁹ Erst Mitte der 1950er Jahre begann man, diese durch sanktionsbegründende Zurechnungsvorschriften im Ordnungswidrigkeitenrecht zu ersetzen.⁵⁰ Den Anfang machte das Wirtschaftsstrafgesetz von 1954, das die Verhängung einer Geldbuße gegen einen Personenverband ermöglichte, wenn es in Folge einer Aufsichtspflichtverletzung zu einer Zuwiderhandlung (eines Mitarbeiters) gekommen war. Der Gehalt dieser Vorschrift ist aus dem heutigen § 130 OWiG i.V.m. § 30 OWiG bekannt. Allerdings ließ die Regelung im Wirtschaftsstrafgesetz eine klaffende Lücke: Ausgerechnet der Fall, der heute als Grundfall der Verbandsverantwortlichkeit gilt – die Begehung einer Straftat durch ein Organ oder eine andere Leitungsperson –, konnte nicht sanktioniert werden. Diese Lücke schloss zunächst § 26 OWiG von 1968, den der Gesetzgeber im Jahr 1975 in den bis heute geltenden § 30 OWiG überführte.

3.2.2 § 30 OWiG als Nukleus eines Unternehmensstrafrechts

Nach Streichung des Zusatzes „als Nebenfolge“ kann die juristische Person auch isoliert sanktioniert werden, etwa in Fällen, in denen die Straftat keiner konkreten Person zugerechnet werden kann oder das Verfahren gegen die natürliche Person

⁴⁷ Zur Schaffung des „corporate criminal“ im US-Recht Ende des 19. Jahrhunderts siehe *Winkler*, *We the corporations*, 2018, 176 ff.

⁴⁸ Derartigen Stellungnahmen liegt nicht nur eine grobe Verzeichnung der Rechtsgeschichte zugrunde, sondern auch ein – vor allem in den 1950er Jahren verbreiteter – rechtskultureller Chauvinismus gegenüber dem angloamerikanischen Recht, zu letzterem *Kubicjel* (Fn. 16), S. 513, 517. – Aktuelles Beispiel für eine Selbstüberhöhung der deutschen Strafrechtswissenschaft ist *Schünemann*, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2. Aufl. 2021, S. 259, 263 ff., 281 ff. Dagegen *Ambos*, *ZIS* 2016, 452, 455.

⁴⁹ Siehe *Waßmer*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 3, 2021, § 49 Rn. 6 f. Dazu und zum Folgenden *Kubicjel* (Fn. 16), S. 513, 515 ff.

⁵⁰ Dazu und zum Folgenden *Kubicjel*, in: *Soyer* (Hrsg.), *Handbuch Unternehmensstrafrecht*, 2020, S. 687, 690 f.

ohne Strafe endet. Seit rund fünfzehn Jahren wird diese Regelung verstärkt in Großverfahren genutzt, um juristische Personen für das Fehlen zureichender Aufsichtsmaßnahmen oder die Begehung von Straftaten durch Organe und andere Leitungspersonen zu sanktionieren. Die Sanktionierung verfolgt strafrechtsähnliche repräsentative und präventive Ziele, dient also nicht etwa nur der Abschöpfung von illegal erlangten Gewinnen⁵¹ oder wirtschaftsaufsichtsrechtlichen Zielen.⁵² Dies zeigen die Strafzumessungsregelungen der §§ 30 Abs. 2, 17 Abs. 3 OWiG, bei denen die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf die „Grundlage der Zumessung“ bilden. Nur wenn der wirtschaftliche Vorteil der Tat größer ist als die Obergrenze des § 30 Abs. 2 OWiG, kann diese Obergrenze überschritten werden. Mit Blick auf die genannten Vorschriften lässt sich § 30 OWiG kein rein präventiver Charakter attestieren.⁵³ Gegen die Deutung des § 30 OWiG als wirtschaftsaufsichtsrechtliche Norm spricht zudem, dass dem OWiG das wichtigste Präventionsinstrument fehlt: eine Regelung über die Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von (Compliance-)Auflagen (vgl. § 47 OWiG). Infolgedessen muss man § 30 OWiG und seine tatsächliche Anwendung als parastrafrechtliche Norm bzw. als parastrafrechtliche Unternehmenssanktionierung betrachten.⁵⁴

3.2.3 Diffusion des Unternehmenssanktionenrechts

In den vergangenen Jahren hat der europäische und nationale Gesetzgeber weitere Vorschriften geschaffen, die eine Sanktionierung von Unternehmen gestatten – teils unter deutlich geringeren Voraussetzungen als jenen des § 30 OWiG. Paradebeispiel für ein kaum begrenztes Zurechnungsmodell ist das europäische Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht der Art. 101 ff. AEUV in Verbindung mit Art. 23 Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Auch der äußerst ungenau formulierte Art. 83 DSGVO ist bereits als Grundlage für eine (beinahe) voraussetzungslose Zurechnung genutzt worden; dem sind jedoch das LG Berlin und Teile der Literatur entgegengetreten.⁵⁵ Zahlreiche Vorschriften des nationalen Rechts setzen zudem eine Sanktionierung juristischer Personen voraus, wobei nicht wenige von ihnen Sonderregelungen enthalten,

⁵¹ In diesem Sinne aber *Kleszczewski* (Fn. 44); ähnlich bereits *ders.*, in: Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann, Festschrift für Manfred Seebode, 2008, S. 179 ff.

⁵² So aber *Murmann* (Fn. 14), S. 68 u. S. 74.

⁵³ Siehe auch BeckOK OWiG/*Meyberg*, 32. Ed., 1.10.2021, OWiG § 30 Rn. 8; *Wafsmar* (Fn. 49), § 48 Rn. 26.

⁵⁴ Treffend *Woblers*, in: Lehmkuhl/*ders.* (Fn. 19), S. 109, 121: „klandestines Unternehmensstrafrecht.“ In der Sache ebenso *Rogall* (Fn. 24), § 30 Rn. 1 ff., 21; *Wafsmar* (Fn. 49), § 49 Rn. 27. Siehe auch *Korte*, NStZ 2007, 21, 23.

⁵⁵ Eine weite Zurechnung ablehnend und auf § 30 OWiG abstellend das LG Berlin, NZWiSt 2021, 314 und Teile der Lit., siehe u.a. *Kubiciel*, PinG 2021, 27 ff.

die insbesondere den Sanktionsrahmen des § 30 OWiG betreffen. Beispiele dafür sind § 81a GWB, § 334 Abs. 3a HGB, § 120 Abs. 17 S. 2 WpHG sowie der jüngst in Kraft getretene § 24 Abs. 3 f. LkSG.

In Deutschland existieren also seit langem verschiedenartige Formen strafrechtlicher und parastrafrechtlicher Sanktionsregeln für Verbände, zu denen in den letzten Jahrzehnten unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Regelungen hinzugetreten sind, während andere Vorschriften unter dem Einfluss des europäischen (Sekundär-)Rechts fortentwickelt worden sind. Daher müssen sich selbst Unternehmen, die den Anwendungsbereich deutschen und europäischen Rechts nicht verlassen, mit verschiedenartigen Sanktionsmechanismen auseinandersetzen. Die Vielfalt nimmt noch deutlich zu, wenn Unternehmen in den Anwendungsbereich anderer nationaler Unternehmenssanktionsregeln geraten, die sich teils deutlich vom deutschen Recht unterscheiden.⁵⁶ Insgesamt ist eine deutliche Diffusion von Sanktionsregelungen und Sanktionsmodellen zu beobachten. Der Satz *societas delinquere non potest* gilt folglich nur noch für das deutsche Strafrecht im engeren Sinne.⁵⁷

3.3 Legalistische Charakteristika

Dass juristische Personen für das strafrechtlich relevante oder ordnungswidrige Fehlverhalten ihrer Leitungspersonen und Mitarbeiter mit einer strafrechtlichen oder strafrechtsähnlichen Sanktion belegt werden, ist mithin alles andere als eine Neuerung des VerSanG. Stattdessen ersetzt das Gesetz den § 30 OWiG, indem es für den schwersten Fall einer Rechtsverletzung – die Begehung einer verbandsbezogenen Straftat – Sanktions- und Verfahrensregelungen in einem neuen Stammgesetz schafft. Gleichwohl weist dieses Stammgesetz markante Charakteristika auf. Zu den wichtigsten Kennzeichen gehört, dass es vor allem Sanktions- und Verfahrensvorschriften enthält. Neuartige Verhaltensnormen schafft das VerSanG hingegen so gut wie nicht: Das Gesetz knüpft teils an bestehende gesellschaftsrechtliche Compliance-Pflichten an,⁵⁸ teils überführt es die in § 130 OWiG enthaltenen Aus-

⁵⁶ Rechtsvergleichend Böse, ZStW 126 (2014), 132 ff.; Kubiciel, in: ders. (Fn. 9), S. 51 ff. (Studie basiert auf einem Rechtsgutachten).

⁵⁷ Zutreffend Waßmer (Fn. 49), § 49 Rn. 20.

⁵⁸ Nolte/Michaelis, BB 2020, 1154.

sichtspflichten in § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG als einen eigenen Zurechnungstatbestand.⁵⁹ Grundlegend neu im deutschen Unternehmenssanktionsrecht sind hingegen die zahlreichen Möglichkeiten einer „diversionellen Erledigung“ in Form von Einstellungsregelungen nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie Vorschriften über einen Verbandssanktionsvorbehalt, der ebenfalls unter der Bedingung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen steht (vgl. §§ 35 ff. VerSanG).⁶⁰ Teleologisch lassen sich diese Vorschriften als Instrumente der Spezialprävention deuten, indem sie Anreize und Wege für die Verbesserung von Compliance-Strukturen schaffen. Systematisch bilden sie ein Gegengewicht zur Einführung des Legalitätsprinzips,⁶¹ mit dem die Verfasser jener Ungleichheit in der Rechtsanwendung abhelfen wollen, die vom bislang geltenden Opportunitätsgrundsatz des OWiG gefördert wird.⁶²

Im Übrigen aber weist der Kernbereich des VerSanG – von der Sondermaterie der verbandsinternen Untersuchungen abgesehen – keine grundstürzenden Neuerungen auf. Wie wir nun sehen werden, verlässt weder der Zuschnitt des Adressatenkreises noch die Ausgestaltung der sanktionsbegründenden Vorschriften und der Sanktionsregeln bereits vorhandene Strukturen des Rechts. Es handelt sich mithin nicht um ein „aus der Spur geratenes“ Instrument *sui generis*. In seinem Kern stellt das VerSanG eine Evolution geltender Regelungen dar, keine Revolution, die mit etablierten Regeln und ihren Grundlagen bricht.

⁵⁹ Insoweit dem Vorschlag in § 3 Abs. 2 des Kölner Entwurfes und dem Vorbild in § 3 Abs. 3 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) folgend.

⁶⁰ Auch hier folgt das VerSanG Ideen des Kölner Entwurfs – siehe §§ 5 f., 14 ff. – sowie Ansätzen im österreichischen VbVG, dazu *Kubiciel/Grübener*, ZRP 2016, 137 ff.

⁶¹ Siehe RegE, S. 59, 115.

⁶² So auch der Kölner Entwurf, siehe § 13, sowie *Hensler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 10. Einschränkung § 24 Münchner Entwurf.

4 Der Kern des VerSanG: Evolution statt Revolution

4.1 Verbände

4.1.1 Vom Korporatismus zur Shareholder-Value-Orientierung

Verbände oder Korporationen und ihre politische und ökonomische Bedeutung haben die Entwicklung des Verbandssanktionenrechts in verschiedenen geschichtlichen Epochen entscheidend geprägt. So kompensierte die im späten Mittelalter im deutschen Recht implementierte Möglichkeit, Städte, Zünfte, Gilden und andere Korporationen zu bestrafen, deren politische und wirtschaftliche Bedeutung und gab dem seinerzeit noch schwachen Staat ein einigermaßen scharfes Regulierungsschwert in die Hand.⁶³ Während die Aktivitäten der Trusts der *corporate criminal liability* in den USA im späten 19. Jahrhundert zum Durchbruch verhalfen, weil man dort das nutzenmaximierende Wesen von Unternehmen einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung erkannt hatte,⁶⁴ wirkten in Deutschland andere wirtschafts- und gesellschaftspolitische Kräfte. Anders als in den USA etablierte sich hierzulande im 19. Jahrhundert kein „wirtschaftspolitischer Laissez-faire-Liberalismus“⁶⁵, sondern ein „korporativer Kapitalismus“⁶⁶, dessen Strukturen in der Bonner Republik „schleichend“ zurückkehrten.⁶⁷ Auch in der Politik hegte man bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts die Vorstellung von einer formierten Gesellschaft,⁶⁸ in der Unternehmen und andere Verbände ihren Platz suchen sollten: Anstatt sich bei ihren Aktivi-

⁶³ *Heinitz*, Gutachten für den 40. Deutschen Juristentag, 1953, S. 67, 68 f.

⁶⁴ Ausführlich dazu und zu den politischen Gründen *Winkler* (Fn. 47), S. 163 ff.

⁶⁵ Ausführlich am Beispiel des Berufs- und Lebensweges von Alfred Herrhausen in der deutschen Industrie und bei der Deutschen Bank *Sattler*, Herrhausen, 2019, S. 488 ff. („erodierende Deutschland AG“), S. 492 ff. (Übernahme von Anteilen an Daimler-Benz und AEG), S. 573 ff. (Übernahme von MBB durch Daimler-Benz).

⁶⁶ *Schmöckel*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2008, S. 471.

⁶⁷ *Schmöckel* (Fn. 66), S. 446 f.

⁶⁸ Zu diesem Leitbild und seinen strafrechtstheoretischen Auswirkungen *Kubiciel*, in: *Bublitz/Bung/Grünewald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg.), *Recht – Philosophie – Literatur: Festschrift für Reinhard Merkel*, 2020, S. 529, 532.

täten allein von eigenen Interessen leiten zu lassen, sollten sie gesamtgesellschaftliche Interessen im Blick behalten.⁶⁹ Dem kamen viele große, nicht selten miteinander verflochtene Unternehmen wie die Deutsche Bank oder Daimler Benz nach.⁷⁰ In diesem wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Korporatismus bzw. „koordinierten Kapitalismus“⁷¹ arbeiteten Unternehmen also nicht ausnahmslos „auf eigene Rechnung“ bzw. zum Wohle ihrer Anteilseigner, sondern sollten nach Einbettung in bestehende wirtschaftliche, gesellschaftliche und staatliche Strukturen und gesamtgesellschaftliche Ziele suchen – das Konzept des „rheinischen Kapitalismus“, aus dem die sog. „Deutschland AG“ miteinander vielfältig verflochtener Großunternehmen hervorging.

Erst Mitte der 1990er Jahre führten Änderungen des (Steuer-)Rechts zur Auflösung der sog. Deutschland AG; gleichzeitig setzte sich das Leitbild des „Shareholder Value“ auch in Deutschland durch.⁷² Nun konnten sich auch hierzulande die ökonomischen Kräfte privater Unternehmen voll entfalten; Unternehmen orientierten sich am internationalen Finanzmarkt, anstatt sich an der Formierung der deutschen Gesellschaft zu beteiligen. Unternehmensbeteiligungen und Konzerntöchter erachtete man nun als externe „profit center“⁷³, nicht als Bestandteile eines auch gesamtgesellschaftlich sinnvollen Gefüges. Dem – von manchen als „neoliberal“⁷⁴ bezeichneten – Zeitgeist entsprach es, das Wirtschaftsstrafrecht nicht als notwendiges Instrument zur Stabilisierung von wettbewerbs- und freiheitssichernden Normen, sondern als „Wachstumsbremse“ zu betrachten.⁷⁵ Zufall oder nicht: Wenige Jahre

⁶⁹ Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden attestierte *Forstboff*, *Der Staat der Industriegesellschaft*, 2. Aufl. 1971, S. 123, eine Loyalität zum Staat, da sie diesem bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen „sekundierten“ und bei ihren Mitgliedern um Verständnis für wirtschaftspolitische Maßnahmen des Staates würben – ein heute nur noch seltenes Phänomen bei der Tätigkeit von Interessenvertretungen.

⁷⁰ *Stolleis*, ZNR 11 (1989), 129, 130 ff.

⁷¹ Treffend *Raphael*, *Jenseits von Kohle und Stahl*, 2019, S. 76.

⁷² Siehe die wirtschaftssoziologische Studie von *Raphael* (Fn. 71), S. 38 ff., 72 ff.

⁷³ *Raphael* (Fn. 71), S. 56.

⁷⁴ Historische und ideengeschichtliche Einordnung des häufig polemisch verwendeten Begriffs bei *Slobodian*, *Globalisten. Das Ende der Imperien und die Geburt des Neoliberalismus*, S. 375 ff., der keineswegs eine völlige Regellosigkeit impliziert (siehe a.a.O., S. 387 f.) und daher dem deutschen Ordoliberalismus vergleichbar ist, dazu *Kubiciel*, *Verhaltensbeschränkungen marktbeherrschender Unternehmen*, 2003, S. 96 ff.

⁷⁵ *H. Schneider*, NK 2012, 30 ff. Zu dieser Entwicklung *Kubiciel*, ZStW 129 (2017), 473 ff., 479 f.

später erfasste eine Welle von Korruptionsskandalen die deutsche Wirtschaft, die nun auch Ermittlungen gegen Unternehmen auf Grundlage des § 30 OWiG sowie eine Diskussion um die Reform des Unternehmenssanktionenrechts nach sich zogen. Seither wird in enger Taktung von Skandalen in und Ermittlungen gegen deutsche Unternehmen berichtet. Betroffen waren in den letzten beiden Dekaden traditionsreiche Unternehmen aller Branchen – von der Deutschen Bank über Siemens, Bilfinger, MAN, ThyssenKrupp bis hin zu den größten deutschen Autobauern.

4.1.2 *Verbandsbegriff des VerSanG*

Vergegenwärtigt man sich diese, hier nur in groben Strichen skizzierten, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Entwicklungslinien, ist es kein Zufall, dass der Blick der deutschen Wirtschaftsstrafrechtspolitik lange an den Verbänden vorbeischierte und erst im Jahr 2020 ein Regierungsentwurf zur Modernisierung des Verbandssanktionenrechts vorgelegt worden ist.⁷⁶ Das VerSanG holt damit eine internationale Rechtsentwicklung nach, es eilt dieser keineswegs voraus. Dieser eher behutsame, „nachholende“ Charakter des Gesetzes spiegelt sich auch in der von ihm verwendeten Definition des Verbandes als Adressaten des Gesetzes wider. Die Terminologie „Verband“ klingt zwar neu, ist aber dem österreichischen VbVG und dem Kölner Entwurf entlehnt. Vor allem aber führt die neue Bezeichnung nicht zu einer Aufgabe bislang geltender inhaltlicher Konzepte. Weit davon entfernt, zu einem vormodernen Verständnis von Korporationen zurückzukehren oder auf ein (unionsrechtliches) Unternehmensverständnis bzw. „die soziale Einheit Unternehmen“⁷⁷ zurückzugreifen, statuiert § 2 I Nr. 1 VerSanG vielmehr, Verbände seien juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, nicht rechtsfähiger Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften. Damit übernimmt das Gesetz weitestgehend die Regelung des § 30 Abs. 1 OWiG, nicht die Konzeptionen des

⁷⁶ Zur strafrechtswissenschaftlichen Diskussion und einzelnen rechtspolitischen Initiativen ab den 1970er Jahren, die jedoch allesamt ohne wirklichen politischen Einfluss blieben, siehe *Wäßmer* (Fn. 49), § 49 Rn. 12 ff.

⁷⁷ Vgl. *Schmitt-Leonardy*, in: Henssler/Hoven/Kubicel/Weigend (Fn. 9), S. 71, 80, mit dem Argument, dass diese soziale Einheit fehlorganisiert sei, nicht aber deren Rechtsträger. Indes liegt die Fehlorganisation eines Einzelnen, also dessen Straftat, oft auch in seiner Familie oder anderen sozialen Einheiten begründet, mit denen der Einzelne kommuniziert. Ist diese Kommunikation aber nicht zurechnungsrechtlich i.S. der §§ 25 ff. StGB relevant, wird die Tat nur dem Einzelnen als Rechtsperson zugerechnet, nicht aber auch anderen und erst recht nicht einer sozialen Einheit, die das Recht nicht als Normadressat konstituiert hat.

Art. 101 AEUV, des Art. 83 DSGVO und des künftigen Digital Services Act. Eine nicht unwesentliche Neuerung gegenüber § 30 OWiG besteht indes darin, dass nach § 1 VerSanG nur Verbände erfasst werden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.⁷⁸

4.1.3 Einordnung

Grundlage des deutschen Konzepts ist mithin eine zivilrechtsakzessorische Betrachtung, die nicht das Unternehmen bzw. den Verband als soziologische Organisationseinheit erfasst, sondern den Rechtsträger des Verbandes fokussiert.⁷⁹ So verstanden erscheinen Verbände weder als juristische Fiktion noch als soziologisch-faktisches Etwas, sondern als eine Institution „both formed according to legal rules and organized and run by individual persons“⁸⁰. Als solche entwickeln Verbände mit Hilfe rechtlich strukturierter Entscheidungsverfahren eigene Interessen und einen eigenen rechtlich verbindlichen Willen, der sich von den Interessen bzw. dem Willen der handelnden Individuen unterscheiden kann. Dies erklärt beispielsweise, weshalb ein Vorstand einer Aktiengesellschaft auch dann eine Schadensersatzforderung gegenüber ehemaligen Kollegen geltend macht, wenn dies den persönlichen Interessen oder individuellen Präferenzen der handelnden Vorstandsmitglieder nicht entspricht. In solchen und anderen Fällen lässt sich der „Verbandswille“ deutlich vom Willen der Individuen unterscheiden.⁸¹ Dass der Verbandswille „kein eigener ist, sondern auf der vorgelagerten Willensbildung von Menschen fußt“⁸², ist unerheblich (so wie es auch unerheblich für die Bestrafung des Haupttäters ist, dass sein Tun auf der vorgelagerten Willensbildung des Anstifters b). Denn der Handelnde bildet seinen Willen hier nicht als Mensch entlang seiner persönlichen Interessen, sondern er definiert als Organ das Unternehmensinteresse (vgl. § 93 Abs. 1

⁷⁸ Dazu und den Folgeproblemen *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 153, 160 f.

⁷⁹ Eine Ausnahme bildet der nicht rechtsfähige Verein, den das VerSanG mit der Erwägung einbezieht, es handle „sich um eine auf Dauer angelegte Personenvereinigung, deren Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist und die der Erreichung eines gemeinsamen, selbst gesetzten Zweckes dient.“ (Regierungsentwurf, S. 73). Damit wird wohl angedeutet, dass es sich um eine dem Verband als Institution (unten Fn. 80) vergleichbare Entität handelt. Dafür spricht auch, dass er körperschaftlich (aufgrund einer Satzung) verfasst ist, über Organe verfügt und nach außen als „Gesamtgebilde“ auftritt, so *Rogall* (Fn. 24), § 30 Rn. 38.

⁸⁰ Ausführlich *Kurki*, A Theory of Legal Personhood, 2019, S. 155 ff., das treffende Zitat auf S. 156.

⁸¹ Mit Beispielen *Kurki* (Fn. 80), S. 159 f.

⁸² *Waßmer* (Fn. 49), § 49 Rn. 57.

AktG). Dementsprechend handelt er nicht als Privatperson, sondern als Organ der juristischen Person.

Das Handeln von Organen und gesetzlichen Vertretern begründet unmittelbar eigene Rechtspositionen des Verbandes (Rechte und Pflichten) sowie eigenes Vermögen, das nicht deckungsgleich mit dem Vermögen der handelnden natürlichen Personen ist und oft vom Vermögen der Gesellschafter zu trennen ist.⁸³ So ist für Kapitalgesellschaften die Trennung der Vermögenssphären mit einer entsprechenden Haftungsbegrenzung kennzeichnend, was den Verband nicht nur rechtlich, sondern vor allem auch wirtschaftlich von natürlichen Personen unabhängig macht. Solche Verbände sind also nicht nur Institutionen, sie perpetuieren auch Vermögen, indem sie dieses dem Eingriff natürlicher Personen – selbst dem Zugriff der Aktionäre – entziehen. Dies ist eine nicht unwesentliche Erklärung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Macht moderner Unternehmen. Sie sind primär dem Unternehmensinteresse und sekundär dem Interesse der „Shareholder“ verpflichtet, erst tertiär dem Wohl Dritter oder der Gesellschaft. In diesem Umstand liegt die Notwendigkeit einer rechtlichen Regulierung der Tätigkeit von Verbänden begründet.

4.2 Zurechnung einer Straftat zum Verband

4.2.1 Regeln zweiter Ordnung

Juristische Personen sind nicht nur Inhaber von Rechten und eigenem Vermögen. Sie sind auch Adressaten von Normen und daraus resultierender Pflichten. Dazu gehören nicht nur zivilrechtliche Pflichten gegenüber ihren Vertragspartnern, sondern auch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, etwa jene mit regulatorischen Zielen. Kennzeichnend für Rechtspflichten ist es, dass sie von einer staatlichen Institution – erforderlichenfalls gegen den Willen des Verpflichteten – durchgesetzt werden können. Rechte bzw. Pflichten erster Ordnung bedürfen daher Regeln zweiter Ordnung, die das Ob und Wie der Durchsetzung betreffen. Solche Regelungen finden sich bspw. im Zivil- und Verwaltungsprozessrecht. Aber auch die allgemeinen strafrechtlichen Lehren, nach denen das Verhalten einer Person dieser als tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft zugeschrieben werden kann, lassen sich als Regeln zweiter Ordnung bezeichnen.⁸⁴ So gesehen, stellt auch das VerSanG eine Art Sekundärrecht dar, insoweit es die Voraussetzungen und die weiteren Modalitäten einer Sanktionierung von Verbänden festlegt.

⁸³ Dazu und zum Folgenden *Pistor*, *Der Code des Kapitals*, 2020, S. 85 ff.

⁸⁴ Vgl. zu diesem Zurechnungsverständnis, das sich von der engeren Erfolgszurechnung unterscheidet *Kubicziel*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 1, 2019, § 24 Rn. 54 ff.

4.2.2 Zurechnungsmodell versus Verbandsschuldmodell?

Das VerSanG regelt die Sanktionierung von Verbänden für die Begehung einer Straftat, „durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte“ (§ 1 VerSanG). Neben dieser Regelung finden sich die weiteren Sanktionsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 VerSanG. Danach kann gegen einen Verband nur dann eine Verbandssanktion verhängt werden, wenn diese Tat entweder von einer Leitungsperson dieses Verbands begangen worden ist oder von einer anderen Person „in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands“, wenn eine Leitungsperson die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten, wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht, hätte verhindern oder wesentlich erschweren können (vgl. § 3 Abs 1 VerSanG). Nach allgemeiner Auffassung folgen die Vorschriften des VerSanG dem sog. Zurechnungsmodell.⁸⁵

In der theoretischen bzw. rechtsvergleichenden Diskussion wird die Zurechnungskonzeption in der Regel von einem Verbandsschuldmodell unterschieden.⁸⁶ Nicht selten wird die Unterscheidung sodann in eine Kritik des Zurechnungsmodells umgemünzt, die (auch) in der Annahme begründet ist, das Zurechnungsmodell stelle eine unzulässige oder jedenfalls zweifelhafte Zuschreibung im Sinne einer Schuldübernahme dar,⁸⁷ während das Schuldmodell an einer vorfindlichen Tatsache – der Schuld bspw. verstanden als Fehlorganisation – anknüpfe. Im Vergleich zum vordergründig empirisch „geerdeten“ Verbandsschuldmodell erscheint das Zurechnungsmodell daher „normativ“-zuschreibend und folglich problematisch. Eine solche Deutung oder Intuition ginge jedoch darüber hinweg, dass auch eine (moralische oder rechtliche) Schuld keine ontologische Kategorie ist, sondern das Ergebnis einer normativen Bewertung, d.h. einer Zuschreibung eines Fehlverhaltens zu einer Person. Dementsprechend regelt das Strafgesetzbuch auch nicht positiv, was Schuld ist. Es verlangt auch keinen Nachweis, dass der Täter tatsächlich autonom gehandelt hat und er sich reflektiert für den Bruch einer ebenfalls von ihm in ihrer Bedeutung reflektierten Norm entschieden hat. Vielmehr wird dem Täter die Verwirklichung von Unrecht als Schuld zugeschrieben, wenn die gesetzlichen Anforderungen an

⁸⁵ Siehe nur *Kämpfer/Travers/Schwerdtfeger*, NZG 2020, 848, 849; *Szesny/Stelten*, ZRP 2020, 130.

⁸⁶ Vgl. *Böse*, ZStW 126 (2014), 132, 136 ff. Mit (mE) präzisierender Terminologie *Saliger*, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 13, 18 ff.

⁸⁷ Vgl. die Kritik an der impliziten Schuldübernahme von *Woblers* (Fn. 54), S. 131 f.

die Schuldfähigkeit vorliegen und keine gesetzlich geregelten Schuldausschlussgründe greifen.⁸⁸ Will man also zwischen einem Zurechnungsmodell und einer Verbandsschuldkonzeption unterscheiden, besteht der Unterschied nicht darin, *dass* zugerechnet wird, sondern *was*. Er betrifft – anders gewendet – den *Gegenstand* der Zurechnung.

Nach der Konzeption des VerSanG und seiner Vorbilder ist Gegenstand der Zurechnung das strafbare Handeln einer Leitungsperson bzw. ein Unterlassen einer Leitungsperson mit „strafrechtlichen Folgen“. Will man dem ein deutlich unterscheidbares Verständnis von Verbandsschuld gegenüberstellen, bietet es sich an, nicht auf das Fehlverhalten der Leitungsperson abzustellen, sondern auf ein – wie auch immer begründetes – „kollektivistisches“⁸⁹ Verbandsunrecht, also ein Organisationsversagen bzw. eine kriminogene Attitüde oder Disposition des Verbandes, die in seiner Struktur oder Kultur aufscheinen. Indes ist auch dieses kollektivistische Verbandsunrecht letztlich Ausdruck bzw. Folge jenes menschlichen Fehlverhaltens, das als Organisationsversagen oder kriminogene Attitüde bezeichnet wird. Hier wie dort wird also letztlich dem Verband ein – unterschiedlich genau fixiertes – Fehlverhalten natürlicher Personen zugeschrieben.⁹⁰ Daher hat das Verbandsschuldmodell vor allem dort einen Selbststand und eine praktische Berechtigung, wo ein konkretes Fehlverhalten einer konkreten Person nicht feststellbar ist:⁹¹ Hier kann das Kollektivschuldmodell eine Sanktion des Verbandes legitimieren, das deutlich engere Zurechnungsmodell hingegen nicht. Betrachtet man jedoch die Weite der (auch konzeptionell) oft „kryptischen“ Organisationsschuldmodelle,⁹² erweist sich die Konzeption der §§ 30, 130 OWiG, dem die §§ 1, 3 VerSanG folgen, als präziser. Dass man das Ergebnis dieser Zurechnung auf Grundlage eines normativen Schuldverständnisses – auch – als *verbandsspezifische Schuld* bezeichnen kann (siehe sogleich 4.2.3), macht jedoch erneut deutlich, wie eng das Zurechnungsmodell mit einem normativen, am Fehlverhalten konkreter Personen ansetzenden Verbandsschuldverständnis verbunden ist.

⁸⁸ Hassemer, ZStW 121 (2009), 829 ff.

⁸⁹ Treffend Saliger, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 20 f.

⁹⁰ Schmoller, in: Lehmkuhl/Wohlens (Fn. 19), S. 67, 82 f. Ähnlich Neumann (Fn. 19), S. 61.

⁹¹ Vgl. dazu Wohlens (Fn. 54), S. 111 f., 130.

⁹² Schmoller (Fn. 90), S. 83. Vgl. zu solchen Modellen Schmitt-Leonardy (Fn. 77), S. 86 ff.

4.2.3 Grund und Legitimation der Zurechnung

Nicht selten wird am Zurechnungsmodell moniert, es bedürfe einer zusätzlichen Begründung dafür, weshalb das (rechtswidrige und ggfs. schuldhaft) Verhalten einer Leitungsperson dem Verband zugerechnet wird (dazu aa).⁹³ Einige bezweifeln dabei, dass sich ein *hinreichender* Grund – also eine Legitimation – für diese Zurechnung finden lässt (dazu bb).⁹⁴ Beiden Einwänden wird im Folgenden entgegengetreten.

aa) Der Grund für eine sanktionsbegründende Zurechnung kann den §§ 1, 3 Abs. 1 VerSanG entnommen werden. Sie benennen zwei Zurechnungsvoraussetzungen: einen sachlichen Verbandsbezug der *Straftat* (§ 1 VerSanG) sowie eine *personelle* Komponente (vgl. § 3 Abs. 1 VerSanG).

Der Verbandsbezug ist gegeben, wenn die Straftat zugleich Pflichten verletzt, die den Verband selbst treffen. In diesem Fall lässt sich die Straftat nicht allein als Fehlversagen des Täters behandeln, sondern kann auch als Verbandstat erachtet werden, weil die Tat innerhalb des normativ definierten sachlichen Verantwortungsbereiches des Verbandes begangen wurde. Hergestellt wird der Verbandsbezug auch dann, wenn der Täter eine Bereicherung des Verbandes erreicht oder erstrebt: Hier begründet der Täter den Verbandsbezug handelnd-intentional und bringt zum Ausdruck, dass die Tat nicht (allein) seinen persönlichen Interessen dient, sondern auch und vor allem im Interesse des Verbandes begangen wird. Wenn eine Straftat die Pflichten des Verbandes verletzt oder diese bereichern soll, ist eine erste Voraussetzung gegeben, um die Straftat dem Verband als Verbandstat zuzurechnen.

In beiden Fällen ist die Zurechnung jedoch erst komplett, wenn eine personelle Komponente hinzukommt. Diese gewährleistet, dass dem Verband die Straftat nicht gleichsam von außen aufgedrängt und dann als Verbandstat zugerechnet wird, sondern bei wertender Betrachtung als eine Tat erscheint, die aus seiner Verantwortungssphäre heraus begangen worden ist, also innerhalb seiner Organisationszuständigkeit liegt. Nach § 3 VerSanG muss die Straftat entweder von einer Leitungsperson des Verbandes begangen worden sein, d.h. durch ein Organ oder einen Vertreter, durch die der Verband rechtlich und faktisch handelt. Oder jemand anderes muss „in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes“ eine Straftat began-

⁹³ Böse, ZStW 126 (2014), 132, 138; *Wafner* (Fn. 49), § 49 Rn. 124.

⁹⁴ *Frisch*, in: Zöller/Hilger/Küper/Roxin (Hrsg.), *Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension: Festschrift für Jürgen Wolter*, 2013, S. 349, 355 ff.

gen haben, die durch angemessene Vorkehrungen von Leitungspersonen hätte verhindert werden können oder wesentlich erschwert worden wäre. Leitungspersonen spielen in beiden Fällen also eine zentrale Rolle: entweder als Täter der verbandsbezogenen Straftat oder als jene, die durch ihr objektiv pflichtwidriges Unterlassen die Begehung der verbandsbezogenen Tat ermöglicht oder jedenfalls nicht erschwert haben. Wegen dieses engen gegenständlichen *und* personellen Zusammenhangs von Straftat und Verband lässt sich nicht sagen, dass eine Leitungsperson bei der Begehung einer Straftat lediglich eine „eigene Organisation“ vornimmt,⁹⁵ die in ihrer höchstpersönlichen Zuständigkeit liegt, nicht aber (auch) in jener des Verbandes.⁹⁶ Vielmehr kann sich der Verband von dem verbandsbezogenen Handeln seiner Leitungsperson bzw. deren pflichtwidrigem Unterlassen nicht distanzieren, so dass der Verband für das Geschehen zuständig ist; darin kann zugleich eine normativ verstandene Verbandsschuld erblickt werden, die von der Individualschuld des Täters zu unterscheiden ist.

bb) Dem hier verteidigten Zurechnungsmodell wird mitunter entgegengehalten, dass es zu einer „Multiplikation von Verantwortung“ und ihrer Folgen führe.⁹⁷ Dabei ist es weder methodisch noch dogmatisch spektakulär, dass eine Tat unterschiedliche *Rechtsfolgen* bei verschiedenen Personen auslöst, weil das Geschehen nach Maßgabe teilrechtsspezifischer Zurechnungskriterien mehrfach und verschiedenartig gedeutet wird. Recht anzuwenden heißt, ein tatsächliches Geschehen mit Hilfe von Gesetzen und Zurechnungsregeln auf seinen Sinngehalt zu befragen. Sowohl die zugrunde gelegten Rechtsnormen als auch die Zurechnungsregeln verfolgen dabei je eigene Zwecke, so dass ein Geschehen verschiedenartige Rechtsfolgen bei unterschiedlichen Personen zur Folge haben kann. Daher kann das strafbare Fehlverhalten eines individuellen Täters nicht nur diesem als Straftat zugeschrieben werden, vielmehr kann es – mit anderer Zielrichtung sowie auf Grundlage anderer Regelungen und Zurechnungskriterien – auch Rechtsfolgen für Dritte nach sich

⁹⁵ So aber *Schmitt-Leonardy* (Fn. 77), S. 77; ähnlich bereits *Jakobs*, in: Prittitz (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen, 2002, S. 559, 569; v. *Freier*, Kritik der Verbandsstrafe, 1998, S. 145 ff., 162 ff.; *ders.*, GA 2009, 98, 108 ff.

⁹⁶ Im Fall der Aufsichtspflichtverletzung ist der Einwand ohnehin nicht stichhaltig, da die Leitungsperson dann offenkundig für den Verband organisiert.

⁹⁷ So *Schmitt-Leonardy* (Fn. 77), S. 78 im Anschluss an *Jakobs*, (Fn. 95), S. 562. Ähnlich *Böse*, ZStW 126 (2014), 132, 138.

ziehen: etwa zivilrechtliche Ansprüche gegen die Leitungsperson, Schadensersatzforderungen gegen den Verband oder vergabe-, gewerbe- oder wirtschaftsverwaltungsrechtliche Konsequenzen für den Verband oder (andere) Leitungspersonen.

Insofern ist es nicht ungewöhnlich, dass eine verbandsbezogene Straftat unter den genannten Zurechnungsvoraussetzungen auch als eine Tat bewertet wird, für die sich der Verband selbst verantworten muss und für die er ggfs. sanktioniert wird.⁹⁸ Legitim ist Letzteres, weil der Verband durch die Tätigkeit seiner Leitungspersonen faktisch und (zivil-)rechtlich handelt und ihm die rechtlichen und finanziellen Folgen der Handlungen seiner Vertreter zu(gute)geschrieben werden. Wenn aber der Verband mit Hilfe dieser Personen die ihm von der Rechtsordnung eröffneten Freiheitsräume in zivil- und öffentlich-rechtlich relevanter Weise gestaltet, ist es gerechtfertigt (und fair), ihm auch die Verantwortung für die Folgen eines solchen Verhaltens zuzurechnen. Der Verband kann nicht nur Profiteur der Rechtsordnung und Destinatär von Rechten sein; er muss auch Pflichten erfüllen und sich ggfs. für die Verletzung ihm obliegender zentraler Pflichten zur Verantwortung ziehen lassen. Da Leitungspersonen den Verband – sowohl normativ betrachtet als auch faktisch – nach außen repräsentieren, kann das Handeln bzw. Unterlassen einer Leitungsperson unter den in §§ 1, 3 VerSanG genannten Voraussetzungen in legitimer Weise zugeschrieben werden. Mit der Sanktionierung des Verbandes wird symbolisch seine spezifische Verantwortung für eine Tat markiert und die Geltung von Normen auch gegenüber Angriffen aus der Verbandssphäre heraus bestätigt.

4.2.4 Bewertung

Die genannten Zurechnungsvoraussetzungen entsprechen *grosso modo* jenen der §§ 30, 130 OWiG, die das Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform anerkannt bzw. unbeanstandet gelassen hat⁹⁹ und die auch in den sog. PIF-Übereinkommen der europäischen Union angelegt sind.¹⁰⁰ Die Form der Übernahme dieser Regelungen in das VerSanG folgt den Vorschlägen in §§ 1 Abs. 3, 3 Kölner Entwurf,

⁹⁸ Wie hier Dannecker (Fn. 17), S. 68. Zweifelnd Schmitt-Leonardy (Fn. 77), S. 95.

⁹⁹ Vgl. BVerfGE 20, 323, 335 f.; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20. August 2015, 1 BvR 980/15.

¹⁰⁰ Vgl. Dannecker (Fn. 17), S. 25.

der seinerseits von § 3 VbVG inspiriert worden ist; letzteren hat der österreichische Verfassungsgerichtshof für verfassungskonform erachtet.¹⁰¹

Zwar wäre eine Zurechnungseinschränkung für Exzesstaten konzeptionell möglich gewesen;¹⁰² jedenfalls hätte man solchen Fällen durch eine Einstellungs- oder Sanktionsverzichtsvorschrift Rechnung tragen können (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Kölner Entwurf).¹⁰³ Eine Fundamentalkritik an der Übernahme dieser erprobten und anerkannten Zurechnungsregelungen ist gleichwohl unberechtigt. Die Fortschreibung etablierter Regelungen ist auch kein Ausdruck von Ideenlosigkeit.¹⁰⁴ Zwar wären auch andere – wenn man will: „innovativere“ – Lösungen wie die Orientierung an einem Kollektiv- bzw. Verbandsschuldmodell denkbar gewesen. Nach dem oben Ausgeführten fragt sich aber, ob diese Lösung auch konzeptionell vorzugswürdig und praktisch sinnvoll gewesen wäre. Zu Recht haben die Entwurfsverfasser auch von einer weiten Zurechnung nach dem Modell der *vicarious* bzw. *strict liability* des Common Law bzw. des römisch-rechtlichen *Superior-respondeat*-Grundsatzes abgesehen, denen zufolge Handlungen jedweder Mitarbeiter oder sogar externer Personen zugerechnet werden können.¹⁰⁵ Denn erst die Kombination von gegenständlichem Verbandsbezug und eng gefasster personeller Komponente lässt die Straftat nicht nur als Angelegenheit des Täters erscheinen, die sich vom Verband systematisch isolieren lässt,¹⁰⁶ sondern als *corporate crime*. Auch mit Verweis auf zivilrechtliche Modelle lässt sich eine weitergehende verbandsbezogene Zurechnung nicht begründen.¹⁰⁷ Denn die Begründung von zivilrechtlichen Rechtsfolgen im Vertrags-, Sachen- und Deliktsrecht erfolgt zum einen nicht unbegrenzt, sondern ist von spezifischen Voraussetzungen, etwa denen des Vertretungsrechts, abhängig. Zum anderen lässt sich die Zurechnung begrenzter zivilrechtlicher Rechtsfolgen

¹⁰¹ Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 2. Dezember 2016 – G 497/2015–26, G 679/2015–20.

¹⁰² Kubiciel, ZRP 2014, 133, 137.

¹⁰³ Ähnlich § 4 Münchner Entwurf.

¹⁰⁴ Vgl. aber Baur/Holle, ZRP 2022, 18, 20.

¹⁰⁵ Böse, ZStW 126 (2014), 132, 136; Engelhart, Ad legendum 2017, 9, 10 f.; Kubiciel (Fn. 56), S. 80 f.

¹⁰⁶ Seelmann, Kollektive Verantwortung im Strafrecht, 2002, S. 22.

¹⁰⁷ Darauf Bezug nehmend Jakobs (Fn. 95), S. 562.

nicht mit einer Verantwortungszuschreibung für eine Straftat an den Verband vergleichen.¹⁰⁸ Auch dies spricht für die gewählte engere Fassung der Zurechnungsvoraussetzungen.¹⁰⁹ Verdeutlicht man sich zudem das prekäre Verhältnis der *strict liability* zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. dem (auch für parastrafrechtliche Regelungen geltenden) verfassungsrechtlichen Schuldprinzip, ist es naheliegend, an dem seit Jahrzehnten geltenden, auch in Rechtsordnungen anderer Länder vorfindlichen Zurechnungsmodell der §§ 30, 130 OWiG festzuhalten. Nur dieses begründet einen hinreichend engen Zurechnungszusammenhang zwischen Straftat und Verband – und damit eine ausreichende Legitimation.

4.3 Verbandssanktion

4.3.1 Spezialpräventive Gesamtausrichtung des Gesetzes

Wie bereits erwähnt, ist das differenzierte System von Einstellungs- und Sanktionssubstitutionsregeln kennzeichnend für das VerSanG. So kann von der Verfolgung des Verbandes abgesehen werden, wenn nur eine geringfügige Verbandssanktion zu verhängen wäre und kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht (§ 35 VerSanG). Besteht ein öffentliches Interesse, ist nach § 36 VerSanG zu prüfen, ob ein Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen möglich ist. Ist dieses Vorgehen ausgeschlossen, kann eine Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt verhängt werden (§ 10 VerSanG); sollte auch dies nicht möglich sein, dann können immerhin bis zu 50 % der Verbandsgeldsanktion vorbehalten und von der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen abhängig gemacht werden (§ 11 VerSanG). Nur wenn von der Verfolgung des Verbandes nicht abgesehen werden kann und auch eine teilweise Verwarnung nicht möglich ist, wird der Verband mit (voller) Geldsanktion zur Verantwortung gezogen, für deren Bemessung § 15 VerSanG Anwendung findet.

¹⁰⁸ Schmitt-Leonardy (Fn. 77), S. 76.

¹⁰⁹ Die Zurechnung im europäischen Kartellrecht ist zwar weiter gefasst; *in praxi* aber können wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder Verhaltensabstimmungen nicht von untergeordneten Mitarbeitern getroffen oder angeordnet werden, sondern nur durch oder jedenfalls mit Einbeziehung von Leitungspersonen. Anders ist dies jedoch bei den Datenschutzvorschriften der DSGVO, gegen die auch Mitarbeiter untergeordneter Hierarchieebenen verstoßen können; jedoch ist hier umstritten, ob Art. 83 DSGVO eine ausreichende Zurechnungs- und Sanktionsnorm ist oder nur mit § 30 OWiG zur Anwendung gelangen kann; vgl. dazu Kubiciel, PinG 2021, 27 ff.

Blickt man nicht isoliert auf die Verbandssanktion und deren Begründung in den Entwurfsmotiven, sondern auf die Struktur des VerSanG, wird zweierlei deutlich: Zunächst trägt das Gesetz dem Ultima-ratio-Prinzip in besonderem Maße Rechnung, indem es zahlreiche Alternativen zur Sanktionierung enthält. Nimmt man zusätzlich die Voraussetzungen zentraler Einstellungs- und Verwarnungsregeln (§§ 10 ff., 36 VerSanG) in den Blick, zeigt sich, dass dem Gesetz vor allem an der Verbesserung der Compliance gelegen ist, also dem Ziel der positiven Spezialprävention (Rehabilitierung) vorrangige Bedeutung zukommt. Explizit betont die Entwurfsbegründung, dass Anreize zur „Einführung von Compliance-Maßnahmen“ und „so zur Verbesserung der Prävention“¹¹⁰ geschaffen werden sollen und hebt die „spezialpräventive Zielsetzung“ der Auflagen und Weisungen hervor.¹¹¹ Zusätzliche Bestätigung findet dieser Eindruck durch die Regelung zur Sanktionszumessung, in der das Bemühen des Verbandes, die Verbandstat aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen ebenso betont werden wie die „nach der Verbandstat getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG).

4.3.2 *Bedeutung, Zweck und Legitimation der Sanktion*

Die spezialpräventive Gesamtausrichtung des Gesetzes und vor allem der Adressat der Sanktion könnten zu der Annahme verleiten, bei der Verbandssanktion handele es sich um eine „eigenständige Sanktionsart“, wie auch die Gesetzesbegründung anklingen lässt.¹¹² Will man die Berechtigung dieser Annahme prüfen und die Sanktionsfolge näher analysieren, bietet es sich an, zwischen Bedeutung, Zweck und Legitimation der Sanktion zu unterscheiden.¹¹³

In der Entwurfsbegründung finden sich mehrere Stellen, die Auskunft darüber geben, welche Bedeutung die Verfasser der von ihnen geschaffenen Sanktion attestieren: Sie soll eine „Reaktion auf strafbares Verhalten“ bzw. eine „staatliche Reaktion“ auf „Unternehmenskriminalität“ bzw. „Verbandskriminalität“¹¹⁴ sein. Dieses retributive Begriffsverständnis entspricht jenem, das für die Strafe als angemessen

¹¹⁰ RegE, S. 87.

¹¹¹ RegE, S. 88 f.

¹¹² RegE, S. 56.

¹¹³ Vgl. *Jakobs*, Staatliche Strafe: Bedeutung und Zweck, 2004, S. 5 ff.; *Kubiciel* (Fn. 39), S. 129 ff.

¹¹⁴ RegE, S. 71, ähnlich S. 57, 84.

erachtet wird.¹¹⁵ Dass diese Deutung auch derjenigen der Verfasser des Entwurfes entspricht, zeigt sich implizit an jener Stelle, an der die Einziehung einerseits von der Sanktion andererseits abgegrenzt wird: Bei der Einziehung handele es sich „nicht um eine repressiv-vergeltende (...) Maßnahme“¹¹⁶, bei der Verbandssanktion also offenbar schon. Sucht man nach Auskünften zum Zweck der Sanktion, so finden sich zwar Stellen, die allgemein von Prävention sprechen und bspw. den „stärkeren Bedarf für den Einsatz von Verbandssanktionen zur Prävention“ betonen.¹¹⁷ Welchen Präventionszweck *die Sanktion selbst* – im Unterschied zum Gesetz und seiner diversionellen Ausrichtung – selbst verfolgen soll, wird aber nicht explizit gemacht. Immerhin finden sich zwei Stellen, die deutlich auf die Generalprävention verweisen. Zum einen heißt es im Zusammenhang mit dem (hohen) Sanktionsrahmen, dass beim Ordnungswidrigkeitengesetz selbst nach Erhöhung des Bußgeldrahmens auf zehn Millionen Euro „die Präventivwirkung für Unternehmen mit Milliardenumsätzen und entsprechenden Gewinnen deutlich schwächer ausgeprägt sei als für kleinere Unternehmen.“¹¹⁸ Dies deutet indes vor allem auf einen abschreckenden Zweck der Sanktions*androhung* hin, nicht unbedingt auch der Sanktion selbst, zumal die Sanktions*androhung* – wie gesehen – nach der Struktur des Gesetzes regelmäßig *nicht* in einer Sanktionierung münden soll, sondern das Gesetz im Gegenteil darauf angelegt ist, Sanktionen durch compliance-orientierte Maßnahmen zu substituieren. Größeres Gewicht dürfte daher der positiven Generalprävention für die Zweckbestimmung der Sanktion zukommen. Dementsprechend heißt es in der Entwurfsbegründung, dass eine „angemessene Reaktion zugleich das Vertrauen in den Rechtsstaat“¹¹⁹ stärken solle. Hinzu tritt – ganz auf Linie der spezialpräventiven Gesamtausrichtung – auch die Funktion einer spürbaren Pflichtenmahnung. Was schließlich die Legitimation der Sanktion betrifft, so verweist die Entwurfsbegründung auf eine entsprechende Begründung des § 30 OWiG: Mit der Sanktionierung von Verbänden für Straftaten ihrer Leitungspersonen schaffe die Rechtsordnung einen Ausgleich dafür, dass „der juristischen Person, die nur durch ihre Organe zu handeln imstande ist, zwar die Vorteile dieser in ihrem Interesse vorgenommenen Betätigung zufließen, dass sie aber beim Fehlen einer Sanktionsmöglichkeit nicht den Nachteilen ausgesetzt wäre, die als Folge der Nichtbeachtung der Rechtsordnung im Rahmen der für sie vorgenommenen Betätigung eintreten können.“¹²⁰

¹¹⁵ Siehe nur BVerfGE 123, 267 Rn. 355 sowie *Kubiciel* (Fn. 39), S. 129 f. m.w.N.

¹¹⁶ RegE, S. 54.

¹¹⁷ RegE, S. 72.

¹¹⁸ RegE, S. 85.

¹¹⁹ RegE, S. 2.

¹²⁰ RegE, S. 51.

Dies entspricht den oben dargelegten Überlegungen zum Zusammenhang von Freiheit, Pflicht und Verantwortung.

Fasst man das Vorstehende zusammen, zeigt sich, dass das VerSanG keine neuartige Rechtsfolge enthält, sondern Bedeutung, Zweck und Legitimation der Verbandssanktion bekannten Deutungs- und Legitimationsmustern der Strafe folgen. Trotz der neutralen Bezeichnung der Sanktion enthält das VerSanG mithin eine Rechtsfolge, die nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch begrifflich und legitimationstheoretisch eine Strafe darstellt. Eine Strafe indes, die nicht natürliche Personen für die Begehung einer Straftat trifft, sondern einen Verband für dessen Verbandsverantwortlichkeit für die Begehung einer verbandsbezogenen Straftat.

4.3.3 *Sanktionsrahmen*

Das VerSanG führt zu einer drastischen Erhöhung des Sanktionsrahmens – jedenfalls, wenn man das OWiG als Vergleichsmaßstab heranzieht. Tatsächlich *kann* die Verbandsgeldsanktion bei einem Verband mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Euro bei einer vorsätzlichen Verbandstat bis zu 10% des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen. Hierbei ist aber dreierlei zu berücksichtigen: *Erstens* ist die Verhängung einer Sanktion – erst recht einer vollumfänglichen Sanktion – nach der Systematik des Gesetzes eine absolute Ausnahme, die lediglich jene Verbände trifft, denen (zum wiederholten Mal) eine schwerwiegende Verbandsstraftat zuzurechnen ist, die sich zudem nicht kooperationsbereit zeigen und bei denen Auflagen und Weisungen nicht vielversprechend sein werden. Betrachtet man die bisherige Unternehmenspraxis und die gesellschaftsrechtlichen Pflichten von Organen zur Minimierung von Schädigungen des Unternehmens, dürfte ein solcher Fall, in dem nicht einmal eine teilweise Ersetzung der Sanktion in Betracht kommt, die rare Ausnahme bleiben. *Zweitens* ist zu beachten, dass die Orientierung der Sanktionsobergrenze am Umsatz keineswegs neu ist, sondern sich u.a. in § 81c Abs. 2 GWB, § 334 Abs. 3a Nr. 2 HGB, § 120 Abs. 17 S. 2 Nr. 2 WpHG, § 24 Abs. 3 f. LkSG und in Art. 83 Abs. 4, 5 DSGVO findet. Insofern folgt das VerSanG also Pfaden, die in neueren nebenstrafrechtlichen bzw. nebenanktionsrechtlichen Normen bereits angelegt sind. *Drittens* ist der Umsatz nur für die Obergrenze des Sanktionsrahmens ausschlaggebend und nicht für die konkrete Sanktion. Entscheidend für die konkrete Sanktionshöhe sind vielmehr die „Bedeutung der Verbandstat“ bzw. das Ausmaß des Unterlassens (§ 15 Abs. 1 VerSanG) und die „wirtschaftlichen Verhältnisse“ des Verbandes, die vom Umsatz zu unterscheiden sind (§ 15 Abs. 2 VerSanG). Dementsprechend hat das LG Bonn zu der ganz ähnlichen Vorschrift des Art. 83 DSGVO mit seiner Entscheidung vom 11.11.2020 klargestellt, dass der Umsatz bei der Bemessung der konkreten Sanktion

keine ausschlaggebende Bedeutung hat.¹²¹ Dass die konkrete Sanktionsfestsetzung die wirtschaftliche Leistungskraft des Unternehmens unberücksichtigt lässt oder gar überschreitet, schließt das VerSanG also explizit aus. Auch die übrigen Sanktionszumessungsregeln des § 15 Abs. 3 VerSanG lehnen sich stark an Topoi an, die in § 46 StGB und auch in Art. 83 DSGVO zu finden sind. Insoweit schafft das VerSanG also keine Regeln *sui generis*, sondern orientiert sich an sachnahen Gesetzen und der Rspr.

Nicht überzeugend ist jedoch, dass die von § 9 VerSanG aufgespannten Strafrahmen sowohl für den „Normalfall“ einer Verbandstat gelten wie auch für den vom Gesetz in § 3 Abs. 2 so genannten besonders schweren Fall. Dieser soll „in der Regel“ vorliegen, wenn in der Verbandstat besondere gegen den Verband sprechende Umstände zum Ausdruck kommen und die Verbandstat ein von einer Leitungsperson begangenes Verbrechen ist oder die Verbandstat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist und von einer hochrangigen Leitungsperson des Verbandes begangen wird; ein Erschwerungsgrund soll auch darin liegen, dass an der Tat mehrere Leitungspersonen des Verbandes beteiligt sind und ihr Verbandstaten von Leitungspersonen des Verbandes, für die der Verband verantwortlich ist, vorausgegangen sind. Wenn aber das Gesetz selbst zwischen verschiedenen Typen und Schweregraden von Verbandstaten unterscheidet, wäre es nur konsequent, dass auch die Regelsanktion – die Verbandsgeldbuße – diese Differenzierung reflektiert. Daher sollte in künftigen Gesetzgebungsverfahren darüber nachgedacht werden, den besonders rigiden Sanktionsrahmen, der bei 10% des Jahresumsatzes endet, jenen Fällen vorzubehalten, die das Gesetz selbst als „besonders schwer“ bezeichnet. Im Entwurf des VerSanG hat die Differenzierung zwischen gewöhnlichen und besonders schweren Taten lediglich Bedeutung für Fragen minderen Gewichts.¹²²

5 Fazit

Der Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes ist an politischen Gründen gescheitert, nicht an grundlegenden konzeptionellen oder dogmatischen Schwächen. Seine Kernregelungen erweisen sich als eine Fortschreibung des geltenden Rechts, nicht als Revolution gegen bestehende Strukturen. Ungeachtet noch zu klärender

¹²¹ LG Bonn v. 11.11.2020 – 20 OWiG 430 Js-OWi 366/20 – 1/20 LG = MMR 2021, 173. Dazu Kubiciel, PinG 2021, 27 ff.

¹²² Kritisch bereits Kubiciel, jurisPR-StrafR 2/2019 Anm. 1.

Fragen, namentlich zur Legitimation sog. Rechtsnachfolgevorschriften,¹²³ zur Berechtigung von Publizitätsregeln¹²⁴ und zur Ausgestaltung der Vorschriften zu verbandswirtschaftlichen Untersuchungen¹²⁵ erweist sich das VerSanG als ein großer Wurf – als *der* große Wurf, der von einer Rechtsordnung mit der Tradition „großer Kodifikationen“ erwartet werden kann. Kritiker und künftige Entwürfe werden sich an dem nunmehr erreichten Stand messen lassen müssen.

¹²³ *Nettesheim*, Verfassungsrecht und Unternehmenshaftung, 2018, passim, insbes. S. 57 ff. Überblick *Kubiciel*, Augsburger Papiere zur Kriminalpolitik 2/2018.

¹²⁴ *Priewer/Schulz*, in: AG Medizinrecht im DAV/IMR (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht – 11. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag, 2021, S. 129 ff.

¹²⁵ Siehe Nachweise Fn. 20.